

Satzung „Tischfußball Harburg e.V.“

in der Fassung vom 15.06.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischfußball Harburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Drehstangen-Tischfußballspiels als Sport sowie zur allgemeinen Gesundheitsförderung aus physiologischer und psychologischer Sicht.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tischfußball-Spielstätte, die Ausrichtung von Turnieren, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tischfußball und die Förderung von Tischfußball-Mannschaften, welche den Tischfußball Harburg e.V. auf Landes- und Bundesebene repräsentieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aufnahme:

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Beendigung:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Wenn die Austrittserklärung bis zum 3. Werktag eines Monats eingeht, endet die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags am Ende des jeweiligen Monats. Etwaige Beitragsrückstände sind spätestens zum Ende der Mitgliedschaft auszugleichen. In Härtefällen kann die Zahlungsfrist vom Vorstand verlängert werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung in Textform, sofern seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, kein anderes Mitglied oder andere Besucher der Spielstätte zu beleidigen bzw. ihnen Schaden zuzufügen, in welcher Form auch immer.
- (2) Jedes Mitglied ist dazu angehalten, den von ihm gemachten Müll, d.h. leere Flaschen, Verpackungen oder anderen Restmüll vor Beendigung seines Aufenthalts in der Spielstätte zu beseitigen. Zudem muss jedes Mitglied mindestens einmal pro Jahr/Geschäftsjahr bei der Vor- und Nachbereitung des monatlichen Turniers helfen. Eine Liste liegt in der Spielstätte aus und wird vom Vorstand überprüft.
- (3) Jedes Mitglied ist während der Trainings- und Spielzeiten in der Spielstätte herzlich willkommen. Jedes Mitglied hat das Recht unentgeltlich an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht beim Vorstand ein Mal pro Jahr/Geschäftsjahr eine kostenlose Nutzung der Spielstätte mindestens 4 Wochen vor dem angestrebten Termin zu beantragen. Die Genehmigung oder Ablehnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Sollte ein Mitglied aufgrund von Krankheit länger als 4 Wochen ausfallen, d. h. körperlich nicht in der Lage sein, den Sport auszuüben, so kann beim Vorstand eine Aussetzung der Beiträge für die Dauer der Krankheit beantragt werden.
- (3) Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Kassenwart Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein ordentliches Mitglied kann hierfür einen Antrag beim Vorstand einreichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenwart
- die Kassenprüfung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im 3. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mittels Aushangs am schwarzen Brett in der Spielstätte und per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang bzw. der E-Mail folgenden Tag.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Kassenwart.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tischfußballspieles als Sport und Freizeitgestaltung, sowie zur allgemeinen Gesundheitsförderung aus physiologischer und psychologischer Sicht.

Unterschriften:

Hamburg, 15.06.2019

Name:

Unterschrift:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

